

Zeichenerklärung

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), jeweils unter Berücksichtigung der bisherigen Gesetzesänderungen hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am 18.02.97 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenvorordnung 1990.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- „Öffentliche Einrichtungen und Anlagen“
- Nutzungszweck Schule
- Nutzungszweck Kindergarten/Kindertagesstätte
- Nutzungszweck Kinderspielplatz
- „Öffentliche Spielanlage“
- Nutzungszweck Kinderspielplatz
Die Grundstücksfläche ist von Hochbauten freizuhalten. Zulässig sind jedoch alle Anlagen und Einrichtungen, die für die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche als Kinderspielplatz notwendig sind.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Überbaubare Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Einrichtungen und Anlagen“
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche
Zulässig sind Nebenanlagen wie Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie alle Anlagen die für die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche als Kinderspielplatz notwendig sind.
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Ein vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

g Geschlossene Bauweise gem. § 22 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ 04 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 Abs. 1 Spalte 2 und § 19 BauNVO

GFZ 08 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 17 Abs. 1 Spalte 3 und § 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse -als Höchstgrenze- gem. § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßen- bzw. Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßen- bzw. Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Nachrichtliche Aufteilung der Verkehrsflächen:
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Parkstreifen

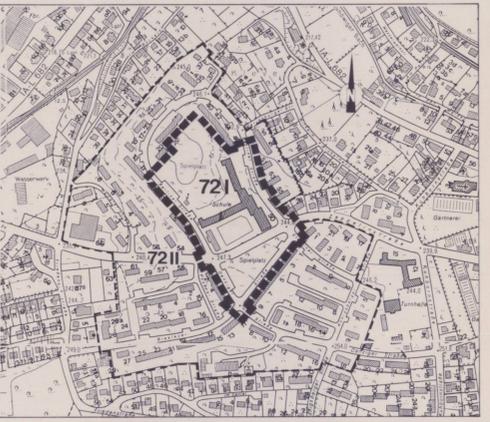
Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Transformatorstation

B. Sonstige Darstellungen

- Flurgrenze
- Flur 56 Flurnummer
- Vorhandene Flurstückgrenze
- Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Höhenlinie

Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.





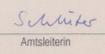
STADT HEMER

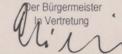
Bebauungsplan Nr. 72 I

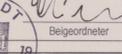
„Freiherr-vom-Stein-Schule“

Maßstab 1 : 500

Plangrundlage
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

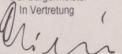
Aufstellung und Bearbeitung
Der Bebauungsplan Nr. 72 I „Freiherr-vom-Stein-Schule“ wurde vom Planungsamt der Stadt Hemer im Auftrag der Stadt Hemer entworfen und aufgestellt.

Amtsleiterin

Aufstellungsbeschuß
Der Ausschuß für Planung, Verkehr und Wirtschaft hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Freiherr-vom-Stein-Schule“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.03.96 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 10.05.96 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Beigeordneter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die Zeit und die Art der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist am 10.05.96 veröffentlicht worden. Die Darlegung der Planung und die Erörterung mit den Bürgern erfolgte in der Zeit vom 13.05.96 bis 24.05.96. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde vom Ausschuß für Planung, Verkehr und Wirtschaft am 17.09.96 zur Kenntnis genommen.

Beigeordneter

Billigungs- u. Offenlegungsbeschuß
Der Ausschuß für Planung, Verkehr und Wirtschaft hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 I „Freiherr-vom-Stein-Schule“ gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 17.09.96 beschlossen.

Bürgermeister

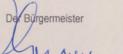
Offenlegung
Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.10.96 bis 21.11.96 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Beigeordneter

Satzungsbeschuß
Der Rat der Stadt Hemer hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 72 I „Freiherr-vom-Stein-Schule“ gem. § 10 BauGB am 18.02.97 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Anzeige
Es wird bestätigt, daß das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt wurde. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Beigeordneter

Bekanntmachung - Inkrafttretung
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB wurde am 02.05.97 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beigeordneter